



### I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)**  
 Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO  
 Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen  
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
 - Anlagen für Verwaltungen,  
 - Gartenbetriebe,  
 - Tankstellen  
 sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes und somit unzulässig.  
**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)**  
**2a Höhe der baulichen Anlagen**  
 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch Festsetzung der max. zulässigen Traufhöhe (Sattel-, Zell- und Putzdächer), der Firsthöhe (Sattel- und Zeltdächer) und der Gebäudeoberkante (Altkla Flachdach) über der gem. textlicher Festsetzung Nr. 2 festgesetzt.  
 Als Traufhöhe bei Sattel-, Zell- und Putzdächern gilt der Schnittpunkt der oberen Dachhaut mit der Außenkante des aufstrebenden Mauerwerks, als Firsthöhe bei Sattel- und Zeltdächern die obere Dachkante und als Gebäudeoberkante der oberste Abschluss der Altkla.  
 Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf im Allgemeinen Wohngebiet WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 durch untergeordnete Bauteile (technisch notwendige Dachaufbauten) um max. 2,0 m überschritten werden, wenn diese um ihre Höhe vom Gebäudeanfang zurücktreten.  
**2b Bezugshöhe**  
 Bezugspunkt für die Bemessung der Trauf-, First- und Gebäudehöhe ist die Erdgeschossfußbodenhöhe, definiert als Oberkante Fertigfußboden EG (OKFF EG). Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf max. 0,50 m über der Höhe der Erschließungsstraße liegen. Als Bezugspunkt gilt der zur jeweiligen Gebäudeachse nächstgelegene Höhenpunkt (Gradientenpunkt) der Erschließungsstraße (Planstraße "x" bzw. Planstraße "P").  
**3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**  
 Untergeordnete Gebäudebauteile wie Balkone, Altane, Erker oder Eingangsvorbauwerke und Windfänge dürfen max. 1,00 m außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen. Terrassen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten dürfen max. 3,0 m außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen.  
**4. Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**  
 Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.  
**5. Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)**  
 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2, WA 3 und WA 4 mit zulässiger Einzel- und Doppelhausbebauung sind maximal zwei Wohneinheiten je Einzelgebäude bzw. Doppelhaushälfte zulässig.  
**6. Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)**  
 Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder den hierfür gesondert festgesetzten Flächen zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Tiefgaragen. Nebenflächen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup> zulässig. Dabei darf je Wohngebäude und Grundstück nur eine Nebenanlage außerhalb der Baugrenze errichtet werden.  
**7. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**  
 Die zeichnerisch festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind zu schützen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das Überbauen und Versteigen von Flächen im Kronenbereich ist unzulässig.  
**8. Vorkerhaltungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - hier Schallschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**  
 Teile des Plangebietes liegen im Einwirkungsbereich der westlich gelegenen Kreisstraße „Bürenbrucher Weg“. Innerhalb der eingetragenen Lärmgebeiräume sind daher zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen).  
 Es sind bauliche Schutzvorkehrungen mit dem resultierenden Schalldämmmaß  $d_{f,w}$  in R<sub>w</sub> in der Außenbauteile gemäß DIN 4109-1 (Ausgabe Juli 2016) wie folgt vorzunehmen:  
 Lärmgebebereich I = maßgeblicher Außenlärm 55 - 65 dB(A), erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R<sub>w</sub> ges der Außenbauteile = 30 dB(A) für Wohnungen und 30 dB(A) für Büros.  
 Lärmgebebereich II = maßgeblicher Außenlärm 61 - 65 dB(A), erforderliches resultierendes Schalldämmmaß R<sub>w</sub> ges der Außenbauteile = 35 dB(A) für Wohnungen und 30 dB(A) für Büros.  
 In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen (z.B. über 45 dB(A)) in der Nacht sind schalldämmende Lüftungen vorzusehen.  
 Eine schalldämmende Lüftung ist nicht erforderlich, wenn zusätzliche Fenster in den Bereichen vorgesehen sind, die keine nächtliche Überschreitung der Orientierungswerte, gemäß DIN 18005 -Schallschutz im Städtebau-, aufweisen.  
**9. Gekennzeichnete Bereiche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind**  
 Die Fläche (N) ist im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altlast Nr. 07/703 erfasst. Im Vorfeld der geplanten Nutzungen ist die Altlast in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna mittels Bodenuntersuchung zu sanieren. Hierfür ist ein Sanierungskonzept bzw. eine Durchführungsplanung von einem Altlastensachverständigen zu erstellen.  
 Bodenentgriffe, Bodenveränderungen oder Bepflanzungen sind für diesen Bereich ohne vorherige Sanierung nicht zulässig.  
**10. Bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB**  
 In der gem. § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzten Fläche sind Bodenentgriffe, Bodenveränderungen, Bodenentgriffe und/oder jegliche Maßnahmen, die den Boden betreffen ohne vorherige Sanierung nicht zulässig.  
**11. Öffentliche Stellplätze**  
 Innerhalb der Planzonen A und B sind ausreichend Besucherstellplätze anzulegen. Mindestens jedoch 0,25 pro Wohnort. Die genaue Ausführung und Anordnung erfolgt im Rahmen der Straßenausbauplanung.  
**12. Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**  
 Innerhalb der Planzonen A sind insgesamt 6 Straßenbäume; innerhalb der Planzonen B sind 5 Straßenbäume gem. Planzonen B anzupflanzen. Die genaue Anordnung und Platzierung erfolgt im Rahmen der Straßenausbauplanung. Die Baumschulen sind mit bodendeckenden Gehölzen oder Stauden flächig zu begrünen. In der zeichnerischen Darstellung sind diese Pflanzpunkte lediglich nachrichtlich dargestellt, die die Festlegung erst zur Straßenausbauplanung erfolgt.  
**Planzonen A:**  
 Straßenbäume der öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraße A und Planstraße B)  
 Qualität: Alleebaum, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang mindestens 18-20 cm, z. B. Schmalblättriger Buchsbaum (*Acer rubrum*, *Scorlonia*)  
 Platanus (*Platanus radiata*, *Balkenwimper*)  
 Kornelkirsche (*Cornus mas*)  
 Thüringische Säulen Mehlbeere (*Sorbus x thuringica*, *Fastigiata*)  
 Die festgesetzten Bäume südlich und westlich der Fläche „Am Knapp“ sind gem. Planzonen C anzupflanzen. Von diesen festgesetzten Standorten kann im Einzelfall ausnahmsweise um bis zu 1 m abgewichen werden, wenn dies aufgrund von zukünftigen Grundstückszuweisungen, Flursückgrenzen und/oder Versorgungsleitungen erforderlich ist.  
**Planzonen B:**  
 Qualität: Alleebaum, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm  
 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)  
 Feldahorn (*Acer campestre*)  
 Traubeneiche (*Quercus petraea*)  
 Spitzahorn (*Acer platanoides*)  
 Steleiche (*Quercus robur*)  
**13. Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**  
 Flachdächer von Garagen und Carports innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind nach den Qualitätsrichtlinien der FLL Dachbegrünungsrichtlinie 2008 (www.fll.de) extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magerrasenauflage vorzusehen. Bei der Bepflanzung sind Sedum-Arten (Sedum-Sprossensatz) zu verwenden. Dabei müssen 20 % der Fläche mit heimischen Wildkräutern als Topfbalmen bepflanzt werden. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu entfernen.

### II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 4 BauNRO

- Doppelhäuser:**  
 Die Fassaden und Dachdeckungen von Doppelhäusern sind in gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen. Doppelhaushälften sind in gleicher Dachform mit gleicher First-, Trauf- und Sockelhöhe zu errichten.  
**Dachform:**  
 Zulässige Dachformen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5 sind Satteldächer, Putzdächer, Zeltdächer und Flachdächer. Eine Kombination unterschiedlicher Dachformen ist nicht zulässig. Die Neigung bei Putzdächern wird auf maximal 15° festgesetzt. Die Neigung bei Flachdächern wird auf maximal 5° festgesetzt.  
**Dachaufbauten und Dachschneit:**  
 Dachaufbauten sind in Form von Dachgäuben oder Zwerchgiebeln zulässig. Dachschneit sind ohne Zulassung.  
**Dachdeckungen:**  
 Zur Dachdeckung sind die Farbtöne Schwarz, Dunkelgrau und Anthrazit gem. RAL Classic Farbtabelle zulässig.  
 RAL 7015 Schiefergrau RAL 7016 Anthrazitgrau  
 RAL 9021 Schwarzgrau RAL 9011 Graphitschwarz  
 RAL 9017 Verkehrtwarz  
 Die Dachdeckungen bei Doppelhäusern sind in gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen.  
 Glänzende, glasierte, reflektierende oder spiegelnde Materialien sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen und Photovoltaikanlagen.  
**Fassaden:**  
 Außenwände von Gebäuden sind als Putz-, Ziegel-, Klinker-, oder Holzfasaden entsprechend der nachfolgenden angegebenen Farben gem. RAL Classic Farbtabelle zulässig. Eine Kombination unterschiedlicher Materialien ist hierbei zulässig.  
 RAL 9001 Cremeweiß RAL 7035 Lichtgrau  
 RAL 9002 Grauweiß RAL 7036 Plattingrau  
 RAL 9003 Signalweiß RAL 7037 Staubgrau  
 RAL 9006 Weißaluminium RAL 7038 Achatgrau  
 RAL 9007 Graualuminium RAL 7040 Fenstergrau  
 RAL 9010 Reinweiß RAL 7042 Verkehrsgrau A  
 RAL 9016 Verkehrsweiß RAL 7044 Seidengrau  
 RAL 9018 Papyrusweiß RAL 7045 Telegrau 1  
 RAL 9022 Perlegrau RAL 7046 Telegrau 2  
 RAL 9023 Perlegrau RAL 7047 Telegrau 4  
 RAL 7032 Kieselgrau RAL 7048 Perlmausgrau  
 Glänzende, glasierte, reflektierende oder spiegelnde Materialien sowie Schiefer zur Gebäudewandgestaltung sind unzulässig. Glasfassaden von Wintergärten sind hingegen zulässig.  
**Einfriedigungen:**  
 Einfriedigungen innerhalb des Plangebietes sind als geschnittene Hecken gem. Planzonen A herzustellen. Die Höhe der Hecken darf maximal 1,80 m betragen. Zusätzliche Einfriedigungen (Bäume, Mauern, Gitter, etc.) sind nur auf der Innenseite der zu pflanzenden Hecke bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig.  
 Zusätzlich müssen die Einfriedigungen einen Abstand von 0,30 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.  
**Planzonen A:**  
 Heckengehölze / Qualitäten Laubgehölze, 2x verpflanzt, mit oder ohne Ballen, mindestens 80 - 100 cm Laubgehölze, mit Ballen oder in Containern, mindestens 60 - 80 cm; 4-5 St. Pflanzen pro lfm.  
 Hanfbuche (*Carpinus betulus*)  
 Rotbuche (*Fagus sylvatica*)  
 Blaubuche (*Fagus sylvatica* 'Purpurea')  
 Wintergrün (*Ligustrum vulgare*)  
 Ovalblättriger Liguster (*Ligustrum ovalifolium*)  
 Wintergrüner Liguster (*Ligustrum vulgare* 'Atrovirens')  
 Gewöhnliche Elbe in Sorten (*Taxus baccata* L. S.)  
**Müll- und Abfallbehälter:**  
 Sämtliche außerhalb des Gebäudes aufgestellten Abfallbehälter sind durch Heckenflorabanden oder eine Rankenkonstruktion unter Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen dauerhaft einzugrenzen oder so einzuhängen, dass eine Sichtbarkeit von der Straßenebene nicht möglich ist.

### LEGENDE

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

max. Zahl der Vollgeschosse

max. Firsthöhe

Traufhöhe als Höchstmaß in Metern über festgesetzter Höhenlage

Firsthöhe als Höchstmaß in Metern über festgesetzter Höhenlage

Oberkante Gebäude (Altkla) als Höchstmaß in Metern über festgesetzter Höhenlage

Bauweise, Baualtären, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfächen

Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung

Mischverkefäche

Privatstraße

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Strom und Wärme (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Regrerhöhenbecken

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Naturland

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen (gem. Planzonen B)

Erhaltung von Baumreihen (Stammstandort außerhalb des Geltungsbereichs)

Erhaltung von Bäumen

Umgebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzonen

Umgebung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Umgebung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkerhaltungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bodenschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgebung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Fläche mit aufstrebender bedingter Nutzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB (siehe textliche Festsetzung Nr. 10)

St

Zweckbestimmung Stellplätze

Zweckbestimmung Garage/Carport

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauGB)

Abgrenzung der Lärmgebeiräume (LP II bis LP III)

### Gestalterische Festsetzungen

SD

Satteldach

PD

Putzdach

ZD

Zwischdach

FD

Flachdach

Sonstige Darstellungen

mögliche Bebauung

Höhe der Straße (Gastlinie)

Sichtbereich (Innenhof der Sichtbereiche sind Nebenanlagen nicht zulässig, Bepflanzungen, wie Büsche, Stauden, Hecken und Ähnliches sind bis zu einer Höhe von 0,780 m über der Fahrbahnoberfläche zulässig. Dies gilt nicht für Bäume deren Kronenreizeh min. 2 m über der Fahrbahnoberfläche liegt.)

Bestandsübernahme

Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, öffentliche Gebäude

Flurstücksgrenze und Flurstücknummer

Grenzpunkte: vermarktet, unvermarktet

Höhepunkt (m.o.NHN)

Baumbestand

Flurgrün

### HINWEISE

- Maßnahmen zum Artenschutz**  
 Baufeldarbeiten, Baumfällarbeiten und Baubeginn sollen zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfinden.  
 Vom 1. März bis 30. September sollen Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden.  
**2. Bodenentgriffe und Meldepflicht von Bodenfinden**  
 Bei Bodenentgriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelruine aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch leitschen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schwerte als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Ope unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. § 16 DtschG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DtschG NRW).  
**3. Kampfmittel**  
 Bei der Bauvorbereitung eines Grundstückes ist immer Sorgfalt geboten, da das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg nie ganz ausgeschlossen werden kann.  
 West bei Durchführung des Bauvorhabens der Ausbau auf ungewöhnliche Verfärbung hin oder werden Gegenstände entdeckt, die nicht zugeordnet werden können und verdächtig erscheinen, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Setzen Sie sich dann unverzüglich mit dem Bereich Ordnung der Stadt Schwerte in Verbindung. Von diesem Hinweis ist der Tiefbauunternehmer zu unterrichten.  
**4. Ersatzbaustoffe**  
 Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht die bautechnische Verwertung und der Einsatz von Ersatzbaustoffen (Recycling-Baustoffe, Bauschutt, industrielle Reststoffe) und Bodenmaterialien der Qualität 2, 1.1, 2, 1.2 und 2 der LAGA Boden, Stand 2004 im Straßen- und im Erdbau (Trag- und Gründungsschichten, Geländemodellierungen und Verfüllungen) ausgeschlossen. Für diese Zwecke sind ausschließlich schadstofffreie natürliche geogene Baustoffe wie z.B. Gesteinsmörtel oder Gesteinsputz bzw. Bodenmaterialien der Verwertungskategorie Z 0 der LAGA Boden, Stand 2004 zugelassen.  
**5. Angrenzende Landwirtschaftliche Flächen**  
 Das Plangebiet schließt unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Saisonbedingt kann es hier durch für die Landwirtschaft typische Ernte- und Düngearbeiten teilweise zu Geruchs- und Lärmimmissionen kommen.

Stadt Schwerte

Bebauungsplan Nr. 187  
 "Auf dem Knapp / Am Hinkeln"

M 1 : 500

Übersichtsplan M 1 : 5000

|  |  |   |  |  |   |  |  |  |
|--|--|---|--|--|---|--|--|--|
| <p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 56). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 01.05.2017 überein.<br/>       Die Festlegungen der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Dortmund, 05.09.2018</p> <p>gez. Tiemann<br/>       Öffentl. best. Verm.-ing.</p> | <p>Der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte hat am 27.06.2017 gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 187 "Auf dem Knapp / Am Hinkeln" aufzustellen, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.</p> <p>Schwerte, 13.03.2019</p> <p>gez. Anvorgus<br/>       Der Bürgermeister</p> | <p>Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans und die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 27.07.2017 öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Schwerte, 13.03.2019</p> <p>gez. Anvorgus<br/>       Der Bürgermeister</p> | <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit einer Informationsveranstaltung am 07.09.2017 und anschließend im Rahmen der Planunterlagen bei einschließlich 25.09.2017.<br/>       Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.09.2017.</p> <p>Schwerte, 13.03.2019</p> <p>gez. Anvorgus<br/>       Der Bürgermeister</p> | <p>Der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte hat am 24.04.2018 beschlossen, diesen Plan mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.</p> <p>Schwerte, 13.03.2019</p> <p>gez. Anvorgus<br/>       Der Bürgermeister</p> | <p>Die 1. Offenlage dieses Bebauungsplanes mit der zugehörigen Begründung wurde am 06.06.2018 öffentlich bekanntgemacht und erfolgte in der Zeit vom 18.06.2018 bis 20.07.2018 einschließlich. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden davon gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.06.2018 benachrichtigt.</p> <p>Schwerte, 13.03.2019</p> <p>gez. Anvorgus<br/>       Der Bürgermeister</p> | <p>Der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte hat am 18.10.2018 öffentlich bekanntgemacht und erfolgte in der Zeit vom 26.10.2018 bis 27.11.2018 einschließlich. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden davon gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.10.2018 benachrichtigt.</p> <p>Schwerte, 13.03.2019</p> <p>gez. Anvorgus<br/>       Der Bürgermeister</p> | <p>Der Rat der Stadt Schwerte hat am 27.02.2019 diesen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die zugehörige Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 8 BauGB am 03.04.2019 öffentlich bekanntgemacht und beschlossen sowie die Begründung hierzu.</p> <p>Schwerte, 13.03.2019</p> <p>gez. Anvorgus<br/>       Der Bürgermeister</p> | <p>Der Satzungsausschuss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die zugehörige Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB am 03.04.2019 öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Schwerte, 04.04.2019</p> <p>gez. Anvorgus<br/>       Der Bürgermeister</p> |
|--|--|---|--|--|---|--|--|--|

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist; BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung; Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung; Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONV) vom 01. März 2000 in der zur Zeit geltenden Fassung; Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung